

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13 a
Sonderurlaub
beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche
Für die in § 14 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV)
genannten Beamten richtet sich die Höhe des Sonder-
urlaubs gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 nach § 14 EUV.“

Artikel II

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen in der ab dem Inkrafttreten dieser
Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum be-
kanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts
zu beseitigen sowie geschlechtsneutral zu formulieren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 466.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 17. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengeset-
zes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW.
S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesum-
zugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),
und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes
(LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli
1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen
mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

In Artikel II Satz 2 der Verordnung zur Änderung der
Trennungsentschädigungsverordnung vom 19. Juli 1991
(GV. NW. S. 342) wird die Jahreszahl „1992“ durch die
Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 467.

222

50

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn Vom 24. November 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hier-
mit verkündet wird:

§ 1

Der „Katholischen Soldatenseelsorge“ mit Sitz in Bonn
wird die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen
Rechts verliehen. Diese Verleihung erfolgt auf der Grund-
lage der Satzung der „Katholischen Soldatenseelsorge“
vom 23. April 1990.

§ 2

Die „Katholische Soldatenseelsorge“ kann Kirchen-
beamte haben.

§ 3

Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung
im Sinne der §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976
in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für
Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für
die öffentlich-rechtliche Anstalt „Katholische Soldaten-
seelsorge“.

§ 5

Die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“ untersteht
der Aufsicht des Katholischen Militärbischofs für die Deut-
sche Bundeswehr. Die Aufsicht, die der katholische Mili-
tärbischof gemäß der Satzung der „Katholischen Soldaten-
seelsorge“ in der jeweils geltenden Fassung ausübt, hat
Rechtsgültigkeit nach staatlichem Recht.

§ 6

Änderungen deren Satzung der kirchlichen Anstalt
„Katholische Soldatenseelsorge“ bedürfen der Genehmi-
gung durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen, soweit sie die Teilnahme der Anstalt am
Rechtsverkehr und die Aufsicht des Katholischen Militär-
bischofs über die Anstalt „Katholische Soldatenseelsorge“
betreffen.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1992 S. 467.

232

Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 24. November 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -
Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV.